Mittheilung des Senats
vom 23. Januar 1883.

1. Abänderung des § 21 der Verfassung.

Der Senat ist damit einverstanden, daß auf Grund des § 67 der Verfassung eine Deputation niedergesetzt werde, um über den von der Bürgerschaft unter dem 17. d. Mts. gestellten Antrag auf Abänderung des § 21 der Verfassung gutachtlich zu berichten.

Der Senat hat zu dieser Deputation die Herren Bürgermeister **Gildemeister**, Senator **Pauli** und Senator **Oelrichs** committirt.

2. Dienstwohnungen.

Durch den Beschluß der Bürgerschaft vom 1. November v. J. (Verh. pag. 415) kann der Senat sich nicht veranlaßt sehen, von seiner ausführlich motivirten Erklärung vom 7. Juli v. J. (Verh. pag. 341 ff.) in wesentlichen Punkten zurückzutreten. Indem er bei derselben beharrt, wird er für die Fortführung des Verzeichnisses der Dienstwohnungen durch die Regierungskanzlei und dafür Sorge tragen, daß eine Abschrift desselben dem Bürgeramte mitgetheilt werde. Da jedoch über die Rubricirung der von der Deputation formirten dritten Abtheilung eine Einigung nicht erfolgt ist, so verlieren selbstredend auch die beiden ersten Abtheilungen, oder mindestens doch die erste, an ihrer Bedeutung, insofern diese auch eine gegensätzliche gegen die dritte Abtheilung sein sollte. Es kann daher im Verzeichnisse nur in geeigneter Weise angemerkt werden, was im Laufe der jetzt beendeten Verhandlungen über die einzelnen Nummern beschlossen ist. Diejenigen Dienstwohnungen, über deren Charakterisirung diese Verhandlungen eine Uebereinstimmung nicht ergeben haben, werden, sofern sie mit den betreffenden Aemtern verbunden sind, damit verbunden bleiben, so lange nicht von Senat und Bürgerschaft anders darüber bestimmt wird.

Wie die Baudeputation wegen Verwendung der ehemaligen Dienstwohnung des Bauinspectors Bücking dem Senat berichtet hat, sollen die beiden ersten Zimmer rechts vom Eingange im Erdgeschoß dem Fabrikeninspector mit Zustimmung der demselben vorgesetzten Behörde, sämmtliche übrigen Räumlichkeiten des Erdgeschosses, abgesehen von der Küche, einschließlich der jetzt für die Wegbau-Verwaltung benutzten Zimmer, desgleichen ein oben belegenes Kartenzimmer, der Inspection für den Wasserbau überwiesen werden, welche seit Langem, und vollends mit Rücksicht auf die in Aussicht stehenden umfangreichen Correctionsarbeiten erweiterter Dienstlokalitäten bedürfe. Im Dachgeschoß erübrigten die nöthigen Räumlichkeiten für eine beschränkte Dienstwohnung des Boten Meyer (Nr. 80 des Verzeichnisses) unter Verbleib der Küche im Erdgeschoß, da die bisherige Dienstwohnung auf dem Bauhof an der Holzstraße in Folge des Hochwassers vom Jahre 1881 feucht und gesundheitsschädlich geworden sei. Für die Instandsetzung dieser sämmtlichen Räumlichkeiten seien die Kosten nach dem Anschlag des Bauinspectors Rippe in Titel 20 des Specialbudgets Nr. 67 vorgesehen, indessen ein unerheblicher Mehraufwand (385 statt 350 Mark) erforderlich geworden. Die bisherigen sehr beschränkten Bureauräume der Inspection für den Wasserbau im Hause an der Werderstraße Nr. 21 a würden für die Wegbauverwaltung Verwendung finden, wogegen von der Verlegung des Bureaus des Revisionsbeamten nach der Holzstraße Nr. 2 im Interesse des Dienstes Abstand genommen wird. Der Senat findet gegen diese Einrichtungen Nichts zu erinnern.